

3. Der Jahresabschluss einschließlich des Lageberichts kann vom 2. bis zum 6. September 2013 jeweils von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 9:00 bis 15:00 Uhr und Freitags in der Zeit von 9:00 bis 13:00 Uhr bei der STOAG Stadtwerke Oberhausen GmbH, Max-Eyth-Straße 62, 46149 Oberhausen, Raum 1.5, eingesehen werden.

Oberhausen im Juli 2013

STOAG Stadtwerke Oberhausen GmbH
Max-Eyth-Strasse 62, 46149 Oberhausen

Die Geschäftsführung

Peter Klunk Werner Overkamp

Bekanntmachung des Konzern-Jahresabschlusses der Stadtwerke Oberhausen Aktiengesellschaft zum 31. Dezember 2012

1. Die STOAG hat den Konzernjahresabschluss zum 31.12.2012 fristgerecht aufgestellt und durch die PKF Deutschland GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, prüfen lassen.

Die PKF Deutschland GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, hat nachfolgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk

Unter der Bedingung, dass die geprüften Einzelabschlüsse zum 31. Dezember 2012 der Stadtwerke Oberhausen AG, der PBO Projektentwicklungs- und Beteiligungsgesellschaft Oberhausen mbH und der OVP O.Vision Projektgesellschaft mbH von den zuständigen Gremien (Aufsichtsrat bzw. Gesellschafterversammlung) festgestellt werden, erteilen wir, nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung, der Stadtwerke Oberhausen AG, Oberhausen, für den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2012 sowie den Konzernlagebericht folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

Wir haben den von der Stadtwerke Oberhausen AG aufgestellten Konzernabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalpiegel - und den Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Aufstellung von Konzernabschluss und Konzernlagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Konzernabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Konzernabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Konzernlagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Konzerns sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Konzernabschlusses sowie den Konzernlagebericht. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Konzernabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns. Der Konzernlagebericht steht in Einklang mit dem Konzernabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir auf die Ausführungen im Abschnitt „Risikobericht“ im Lagebericht zu den wesentlichen Unsicherheiten hinsichtlich der Werthaltigkeit des Beteiligungsansatzes an der Gemeinschafts Müllverbrennungsanlage GmbH Oberhausen (GMVA) hin. Der Vorstand geht davon aus, dass aufgrund der laufenden Preisprüfung bzw. den Klageverfahren noch nicht abschließend beurteilt werden kann, ob und in welcher Höhe eine Wertberichtigung berücksichtigt werden müsste.“

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2012 (Konzernbilanzsumme EUR 108.048.085,41; Konzernjahresfehlbetrag EUR 14.017.533,50) und des Konzernlageberichts für das Geschäftsjahr 2012 der Stadtwerke Oberhausen AG haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450) erstattet.

München, den 4. Juni 2013

PKF Deutschland GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Ellerich Hafenrichter
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

3. Der Konzernjahresabschluss einschließlich des Lageberichts kann vom 2. bis zum 6. September 2013 jeweils von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 9:00 bis 15:00 Uhr und Freitags in der Zeit von 9:00 bis 13:00 Uhr bei der STOAG Stadtwerke Oberhausen GmbH, Max-Eyth-Straße 62, 46149 Oberhausen, Raum 1.5, eingesehen werden.

Oberhausen im Juli 2013

STOAG Stadtwerke Oberhausen GmbH
Max-Eyth-Strasse 62, 46149 Oberhausen

Die Geschäftsführung

Peter Klunk Werner Overkamp

2. Durch Gesellschafterbeschluss vom 18. Juli 2013 wurde der Konzernjahresabschluss festgestellt. Der Vorstand und der Aufsichtsrat wurden entlastet.

Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der kreisfreien Stadt Oberhausen wird für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme wie folgt bereitgehalten:

Zeiten zur Einsichtnahme:

Montag, 02. September 2013

bis

Mittwoch, 04. September 2013

von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr

Donnerstag, 05. September 2013

von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr

Freitag, 06. September 2013

von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Ort der Einsichtnahme (barrierefrei):

Bereich Statistik und Wahlen, Essener Straße 66, 46047 Oberhausen, Erdgeschoss, Zimmer 06.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 02.09.2013 bis 06.09.2013, spätestens am 06. September 2013 bis 12.00 Uhr, beim Oberbürgermeister - Bereich Statistik und Wahlen -, Essener Straße 66, 46047 Oberhausen, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 01. September 2013 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 117 Oberhausen- Wesel III - durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein/e in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,

5.2 ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r

a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung - BWO - (bis zum 01. September 2013) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 BWO (bis zum 06. September 2013) versäumt hat,

b) wenn sein/ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist/Einspruchsfrist entstanden ist,

c) wenn sein/ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis des Bereiches Statistik und Wahlen gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 20. September 2013, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich (nicht fernmündlich) oder schriftlich beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, - jedoch nur im Bereich Statistik und Wahlen - gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der/Die Antragsteller/in muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der/die Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er/sie mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm/ihr vom Bereich Statistik und Wahlen auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Oberhausen, 31.07.2013

Stadt Oberhausen
Erster Beigeordneter

Frind

Mietspiegel -Stand 1. März 2013-

Die Stadt Oberhausen hat unter Beteiligung von Interessenvertretern der Vermieter und Mieter einen Mietspiegel über die ortsübliche Vergleichsmiete gemäß § 558 c Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) erstellt.

Der Mietspiegel wird hiermit gemäß § 558 c Abs. 4 BGB veröffentlicht.

Der Mietspiegel wurde nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen erstellt und von den Interessenvertretern der Vermieter und Mieter anerkannt. Damit sind die Voraussetzungen für einen qualifizierten Mietspiegel erfüllt (§ 558 d (1) BGB).

Der Mietspiegel ist bei den Bezirksverwaltungsstellen und an den Informationsständen des Rathauses, des Technischen Rathauses sowie des Bert-Brecht-Hauses erhältlich. Außerdem kann er auf der Internetseite der Stadt Oberhausen heruntergeladen werden.

Oberhausen, 01.08.2013
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Sabine Lauxen
Beigeordnete für Umwelt, Gesundheit
und ökologische Stadtentwicklung

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 12.08.2013 über den Satzungsbeschluss und das Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 24 - Seilerstraße / Straßburger Straße -

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 15.07.2013 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 24 - Seilerstraße / Straßburger Straße - in der Fassung vom 13.11.2012 als Satzung beschlossen.

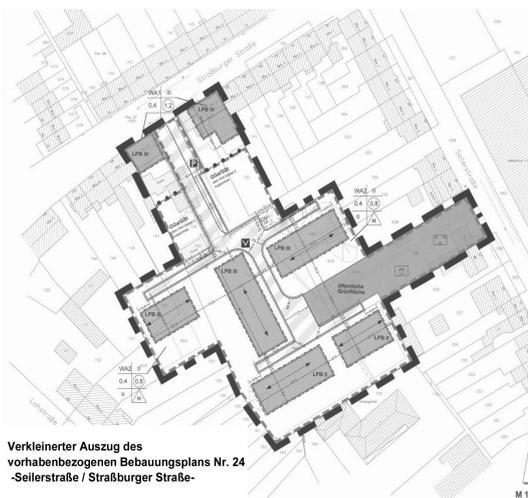
Gesetzliche Grundlage ist § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509), und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV.NRW. 2012 S. 436).

In gleicher Sitzung hat der Rat der Stadt die dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 24 beigefügte Begründung (inkl. Umweltbericht) in der Fassung der Fortschreibung vom 19.06.2013 als Entscheidungsbegründung beschlossen.

Gesetzliche Grundlage ist § 9 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509).

Das Plangebiet des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 24 - Seilerstraße / Straßburger Straße - liegt in der Gemarkung Oberhausen, Flur 27, und wird wie folgt umgrenzt:

Südliche Seite der Straßburger Straße, nordöstliche Grenzen der Flurstücke Nr. 731 und 730, nördliche Grenze des Flurstücks Nr. 640, nordöstliche Grenze der Flurstücke Nr. 640 und 639, nördliche Grenze des Flurstückes Nr. 259, westliche Seite der Seilerstraße, südliche Grenzen der Flurstücke Nr. 259 und 730, westliche Grenze des Flurstückes Nr. 730, südliche Grenze des Flurstückes Nr. 624, westliche Grenzen der Flurstücke Nr. 624 und 147, nördliche Grenzen der Flurstücke Nr. 147 und 624, westliche Grenzen der Flurstücke Nr. 732 und 729.



Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 24 - Seilerstraße/ Straßburger Straße - liegt mit Begründung einschließlich Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Technischen Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag - Donnerstag 8.00 - 16.00 Uhr
 Freitag 8.00 - 12.30 Uhr

Weitere Informationen zu dem Bebauungsplan sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php zu erhalten.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Erklärung

Der Satzungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 24 - Seilerstraße / Straßburger Straße - wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 24 - Seilerstraße / Straßburger Straße - gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches in Kraft.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509), über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
2. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV.NRW.S.436), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GONW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 24 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 15.07.2013 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999, zuletzt geändert am 05.08.2009, verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 12.08.2013

Wehling
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 12.08.2013 über die Entscheidung des Rates der Stadt zu der in Form einer Sammeleingabe vorgebrachte Stellungnahme zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 24 - Seilerstraße / Straßburger Straße -

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 15.07.2013 gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509), u. a. über die zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 24 - Seilerstraße / Straßburger Straße - vorgebrachte Stellungnahme, die in Form einer Sammeleingabe vorlag, entschieden.

Folgende Sammeleingabe lag vor:

Bürgerinitiative zum Erhalt der Grünfläche an der Straßburger Straße

Das Ergebnis der Entscheidung über die o.g. Sammeleingabe kann gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB im Bereich 5-1 - Stadtplanung - Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer A 008, während der Dienststunden eingesehen werden.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 12.08.2013

Wehling
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 12.08.2013 über den Satzungsbeschluss und das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 685 - Friedrich-Karl-Straße / Styrumer Straße -

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 15.07.2013 den Bebauungsplan Nr. 685 - Friedrich-Karl-Straße / Styrumer Straße - in der Fassung vom 25.03.2013 als Satzung beschlossen.

Gesetzliche Grundlage ist § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509), in Verbindung mit den Überleitungsvorschriften nach §§ 233 ff BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548), und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert

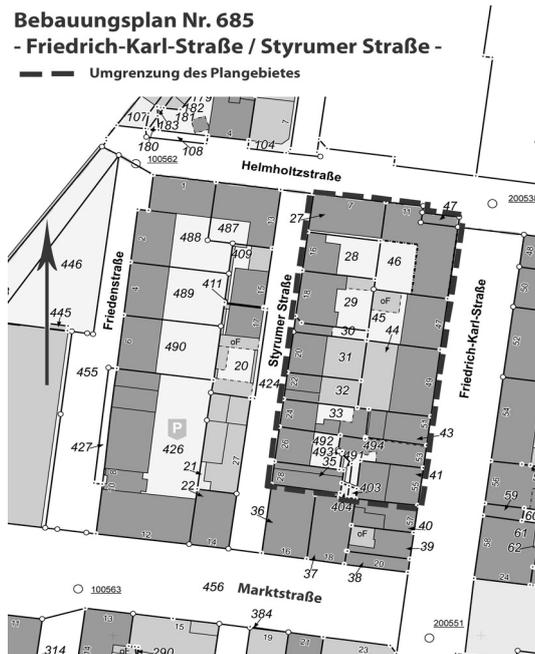
durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV.NRW. 2012 S. 436).

In gleicher Sitzung hat der Rat der Stadt die dem Bebauungsplan Nr. 685 beigefügte Begründung (inkl. Umweltbericht) in der Fassung vom 25.03.2013 als Entscheidungsbegründung beschlossen.

Gesetzliche Grundlage ist § 9 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509), in Verbindung mit den Überleitungsvorschriften nach §§ 233 ff BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Oberhausen, Flur 35, und wird wie folgt umgrenzt:

Östliche Seite der Styrumer Straße; südliche Seite der Helmholtzstraße; westliche Seite der Friedrich-Karl-Straße; südliche Grenzen der Flurstücke Nr. 41, 403, 404 und 35.



Der Bebauungsplan Nr. 685 - Friedrich-Karl-Straße / Styrumer Straße - liegt mit Begründung einschließlich Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Technischen Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag - Donnerstag 8.00 - 16.00 Uhr
Freitag 8.00 - 12.30 Uhr

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Erklärung

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 685 - Friedrich-Karl-Straße / Styrumer Straße- wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 685 -Friedrich-Karl-Straße / Styrumer Straße- gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches in Kraft.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548), über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

2. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV.NRW.S.436), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GONW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die letzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ausschreibungen

Im Auftrag der Stadt Oberhausen, Fachbereich 5-6-40, 46047 Oberhausen, schreibt die WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Telefon 0208 8578-321, Telefax 0208 8578-322, hiermit nach VOB/A öffentlich aus:

Maßnahme:
Radwegerneuerung Buchenweg

Leistung:		
ca. 4.000 m ²	Bituminöse aufnehmen	Radwegfläche
ca. 640 m ³	Boden bis Z 1.2 lösen, laden und abfahren	
ca. 4.000 m ²	Mineralische Tragschicht aus RC herstellen	
ca. 4.000 m ²	Bituminöse erstellen	Radwegfläche
20 Stück	Aufsätze der Straßeneinläufe	höhenmäßig regulieren

Bauzeit:
Anfang 41. KW 2013 - Ende 46. KW 2013

Zuschlagsfrist:
11.10.2013

Die Angebotsunterlagen können ab 15.08.2013 bis 23.08.2013 nur schriftlich bei der ausschreibenden o. g. Stelle unter Beifügung eines Verrechnungsschecks oder einer beglaubigten Einzahlungsquittung mit Angabe des Projektes angefordert werden.

Maßnahme:
Radwegerneuerung Buchenweg

Stadtparkasse Oberhausen
BLZ: 365 500 00, Konto-Nr. 173 260.
Zusammenfassung von mehreren Objekten ist nicht zulässig.

Kostenbeitrag:
22,00 € Bruttobetrag einschl. gesetzlicher Mehrwertsteuer und Portokosten

Der Betrag wird nicht erstattet.

Die Ausgabe der Angebotsunterlagen erfolgt nur an solche Firmen oder Bietergemeinschaften, die nachweislich in den letzten Jahren Leistungen gleicher oder ähnlicher Art ausgeführt haben und in der Lage sind, die geforderten Fristen einzuhalten. Ein entsprechender Nachweis ist auf Anforderung zu erbringen.

Auskünfte erteilt:
Herr Bialas
WBO GmbH, Kanäle und Straßen
Tel. 0208 8578-364

Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 685 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 15.07.2013 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999, zuletzt geändert am 05.08.2009, verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 12.08.2013

Wehling
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zum Bebauungsplan Nr. 685 - Friedrich-Karl-Straße / Styrumer Straße -

Die im Bebauungsplan Nr. 685 vorgenommene Gliederung (Mischgebiet / Allgemeines Wohngebiet) und der Ausschluss bestimmter Nutzungen (insbesondere von Vergnügungsstätten sowie Anlagen und Betriebe, die gewerblich betriebenen sexuellen Dienstleistungen und Darbietungen dienen) soll einerseits dem Erhalt der besonderen Ausprägung der Innenstadt in Alt-Oberhausen (starke Prägung durch Wohnen) und andererseits der Förderung eines qualitativvollen zentralen Versorgungsbereichs und der Steuerung von Vorhaben, die klassische Geschäfts-, Büro- und Einzelhandelsnutzungen verdrängen, dienen.

Weitere Informationen (u. a. Plan und Begründung inkl. Umweltbericht) sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php abrufbar.

Die Angebote sind zu richten an die
 Submissionsstelle der WBO Wirtschaftsbetriebe
 Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049
 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Erdgeschoss
 rechts, Zimmer 011.

Eröffnungstermin am 29.08.2013, um 11:30 Uhr
Teilnehmerkreis gem. VOB/A - § 14 / 1

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen
 Bestimmungen der VOB können sich Bieter an die
 Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408
 Düsseldorf, wenden.

**Im Auftrag der Stadt Oberhausen,
 Fachbereich 5-6-40, 46047 Oberhausen,
 schreibt die WBO Wirtschaftsbetriebe
 Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen,
 46049 Oberhausen, Buschhausener
 Straße 149, Telefon 0208 8578-321, Telefax
 0208 8578-322, hiermit nach VOB/A öffent-
 lich aus:**

Maßnahme:

Ausbau Martin-Luther-Straße von Körnerstraße bis
 Lipperheidstraße

Leistung:

ca.	2.150 m ²	Teerhaltige/Bitumöse Fahrbahnfläche aufnehmen
ca.	2.350 m ²	Gehwegbeläge aufnehmen
ca.	4.500 m ²	Schottertragschicht aufnehmen
ca.	2.150 m ²	Bituminöse Fahrbahnfläche erstellen
ca.	2.350 m ²	Betonsteinpflaster liefern und verlegen
ca.	600 m	Hoch-, Rund- und Schrägbordsteine liefern und verlegen
ca.	84 m ²	Pflanzbeete herstellen
	20 Stück	Straßeneinläufe mit Anschlussleitung erneuern
	8 Stück	Schachtabdeckungen höhen- mäßig anpassen

Bauzeit:

Anfang 41. KW 2013 - Ende 18. KW 2014

Zuschlagsfrist:

11.10.2013

Die Angebotsunterlagen können ab 15.08.2013 bis
 23.08.2013 nur schriftlich bei der ausschreibenden o. g.
 Stelle unter Beifügung eines Verrechnungsschecks oder
 einer beglaubigten Einzahlungsquittung mit Angabe des
 Projektes angefordert werden.

Maßnahme:

Ausbau Martin-Luther-Straße von Körnerstraße bis
 Lipperheidstraße

Stadtparkasse Oberhausen

BLZ: 365 500 00, Konto-Nr. 173 260.

Zusammenfassung von mehreren Objekten ist nicht
 zulässig.

Kostenbeitrag:

47,00 € Bruttobetrag einschl. gesetzlicher
 Mehrwertsteuer und Portokosten

Der Betrag wird nicht erstattet.

Die Ausgabe der Angebotsunterlagen erfolgt nur an sol-
 che Firmen oder Bietergemeinschaften, die nachweis-
 lich in den letzten Jahren Leistungen gleicher oder ähn-
 licher Art ausgeführt haben und in der Lage sind, die
 geforderten Fristen einzuhalten. Ein entsprechender
 Nachweis ist auf Anforderung zu erbringen.

Auskünfte erteilt:

Herr Kowol
 WBO GmbH, Kanäle und Straßen
 Tel. 0208 8578-350

Die Angebote sind zu richten an die
 Submissionsstelle der WBO Wirtschaftsbetriebe
 Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049
 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Erdgeschoss
 rechts, Zimmer 011.

Eröffnungstermin am 29.08.2013, um 11:00 Uhr
Teilnehmerkreis gem. VOB/A - § 14 / 1

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen
 Bestimmungen der VOB können sich Bieter an die
 Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408
 Düsseldorf, wenden.

**Im Auftrag der Stadt Oberhausen,
 Fachbereich 5-6-40, 46047 Oberhausen,
 schreibt die WBO Wirtschaftsbetriebe
 Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen,
 46049 Oberhausen, Buschhausener
 Straße 149, Telefon 0208 8578-321, Telefax
 0208 8578-322, hiermit nach VOB/A öffent-
 lich aus:**

Maßnahme:
 Deckenerneuerung Dorstener Straße von Flöz-
 Röttgersbank-Straße bis Elpenbachstraße

Leistung:

ca.	4.700	m ²	Bit. Fahrbahndecke fräsen
ca.	400	m ²	Teerhaltige Fahrbahnschichten aufbrechen
ca.	400	m ²	Teerhaltige ungebundene Tragschicht aufnehmen
ca.	400	m ²	Schottertragschicht liefern und einbauen
ca.	400	m ²	Asphalttragschicht liefern und einbauen
ca.	5.100	m ²	Splittmastixasphalt liefern und einbauen
ca.	50	m	Rinnenplatten regulieren
ca.	100	m	Rinnenbahn regulieren

Bauzeit:
 Anfang 41. KW 2013 - Ende 42. KW 2013

Zuschlagsfrist:
 11.10.2013

Die Angebotsunterlagen können ab 15.08.2013 bis
 23.08.2013 nur schriftlich bei der ausschreibenden o. g.
 Stelle unter Beifügung eines Verrechnungsschecks oder
 einer beglaubigten Einzahlungsquittung mit Angabe des
 Projektes angefordert werden.

Maßnahme:
 Deckenerneuerung Dorstener Straße von Flöz-
 Röttgersbank-Straße bis Elpenbachstraße

Stadtparkasse Oberhausen
 BLZ: 365 500 00, Konto-Nr. 173 260.
 Zusammenfassung von mehreren Objekten ist nicht
 zulässig.

Kostenbeitrag:
 35,00 € Bruttobetrag einschl. gesetzlicher
 Mehrwertsteuer und Portokosten

Der Betrag wird nicht erstattet.

Die Ausgabe der Angebotsunterlagen erfolgt nur an sol-
 che Firmen oder Bietergemeinschaften, die nachweis-
 lich in den letzten Jahren Leistungen gleicher oder ähn-
 licher Art ausgeführt haben und in der Lage sind, die
 geforderten Fristen einzuhalten. Ein entsprechender
 Nachweis ist auf Anforderung zu erbringen.

Auskünfte erteilt:
 Herr Barmscheidt
 WBO GmbH, Kanäle und Straßen
 Tel. 0208 8578-370

Die Angebote sind zu richten an die
 Submissionsstelle der WBO Wirtschaftsbetriebe
 Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049
 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Erdgeschoss
 rechts, Zimmer 011.

Eröffnungstermin am 29.08.2013, um 10:30 Uhr
Teilnehmerkreis gem. VOB/A - § 14 / 1

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen
 Bestimmungen der VOB können sich Bieter an die
 Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408
 Düsseldorf, wenden.

<p>Herausgeber: Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Virtuelles Rathaus, Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen, Telefon 0208 825-2116 Online-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 16,-- Euro, Post-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 28,-- Euro das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat</p>	<p style="text-align: center;">K 2671</p> <p>Postvertriebsstück</p> <p style="text-align: center;">- Entgelt bezahlt -</p> <p style="text-align: center;">DPAG</p>	
---	---	--

Im Auftrag der Stadt Oberhausen, Fachbereich 5-6-40, 46047 Oberhausen, schreibt die WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Telefon 0208 8578-321, Telefax 0208 8578-322, hiermit nach VOB/A öffentlich aus:

Maßnahme:

Deckenerneuerung Landwehr von Reuterstraße bis Mülheimer Straße

Leistung:

- | | | | |
|-----|-------|----------------|---|
| ca. | 1.300 | m ² | Teerhaltige Fahrbahnschichten aufbrechen |
| ca. | 1.300 | m ² | Teerhaltige ungebundene Tragschicht aufnehmen |
| ca. | 100 | m ² | Bit. Fahrbahnschichten aufnehmen |
| ca. | 100 | m ² | Ungebundene Tragschicht aufnehmen |
| ca. | 1.400 | m ² | Schottertragschicht liefern und einbauen |
| ca. | 1.400 | m ² | Asphalttragschicht liefern und einbauen |
| ca. | 1.400 | m ² | Splittmastixasphalt liefern und einbauen |
| ca. | 370 | m | Rinnenbahn erneuern |
| ca. | 3 | Stück | Straßeneinläufe mit Anschlussleitung erneuern |
| ca. | 4 | Stück | Schachtabdeckungen erneuern |

Bauzeit:

Anfang 41. KW 2013 - Ende 44. KW 2013

Zuschlagsfrist:

11.10.2013

Die Angebotsunterlagen können ab 15.08.2013 bis 23.08.2013 nur schriftlich bei der ausschreibenden o. g. Stelle unter Beifügung eines Verrechnungsschecks oder einer beglaubigten Einzahlungsquittung mit Angabe des Projektes angefordert werden.

Maßnahme:

Deckenerneuerung Landwehr von Reuterstraße bis Mülheimer Straße

Stadtparkasse Oberhausen

BLZ: 365 500 00, Konto-Nr. 173 260.

Zusammenfassung von mehreren Objekten ist nicht zulässig.

Kostenbeitrag:

32,00 € Bruttobetrag einschl. gesetzlicher Mehrwertsteuer und Portokosten

Der Betrag wird nicht erstattet.

Die Ausgabe der Angebotsunterlagen erfolgt nur an solche Firmen oder Bietergemeinschaften, die nachweislich in den letzten Jahren Leistungen gleicher oder ähnlicher Art ausgeführt haben und in der Lage sind, die geforderten Fristen einzuhalten. Ein entsprechender Nachweis ist auf Anforderung zu erbringen.

Auskünfte erteilt:

Herr Schruff
WBO GmbH, Kanäle und Straßen
Tel. 0208 8578-357

Die Angebote sind zu richten an die

Submissionsstelle der WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Erdgeschoss rechts, Zimmer 011.

**Eröffnungstermin am 29.08.2013, um 10:00 Uhr
Teilnehmerkreis gem. VOB/A - § 14 / 1**

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Bestimmungen der VOB können sich Bieter an die Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf, wenden.